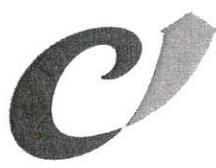


E: 16.11.21

Mika



PLANUNGSVERBAND
REGION CHEMNITZ

Planungsverband Region Chemnitz • Verbandsgeschäftsstelle • Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gemeindeverwaltung
Rechenberg-Bienenmühle
An der Schanze 1
09623 Rechenberg-Bienenmühle

Verbandsgeschäftsstelle

Datum: 11. November 2021
Bearbeiter: Hr. Dr. Uhlig
Telefon: (0375) 289 405 24
E-Mail: jens.uhlig@pv-rc.de
Ihre Nachricht vom: 12. Oktober 2021
Ihre Zeichen:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Mühlweg Clausnitz“ sowie 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

- Dem Schreiben des Ingenieurbüros Pawlik Arzberg/Triestewitz vom 12. Oktober 2021 lagen folgende Unterlagen bei:
- Begründung und Planzeichenerklärung im Maßstab 1:1.000 zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle „Sondergebiet Photovoltaik Mühlweg Clausnitz“ vom 10. Oktober 2021
 - Begründung zur 2. Änderung Flächennutzungsplan „Sondergebiet Photovoltaik“ im Bereich Clausnitz – Vorentwurf, Oktober 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsverband Region Chemnitz wurde mit o. g. Schreiben um Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Mühlweg Clausnitz“ sowie zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle im Rahmen der Beteiligung im Bauleitverfahren gebeten.

Sachverhalt

Der Gemeinderat Rechenberg-Bienenmühle hat am 18. Mai 2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Mühlweg Clausnitz“ und die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle beschlossen. Planungsziel ist die Herstellung des Baurechts für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den Flurstücken 325/4, 325/6 und 892/5 der Gemarkung Clausnitz. Die 3,6148 ha große Fläche liegt am Mühlweg nördlich der Ortschaft Clausnitz an der Bahnlinie Nossen – Hermsdorf-Rehefeld. Das Plangebiet unterliegt derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung. Für das Sondergebiet Solarenergie sollen 3,1732 ha festgesetzt werden. Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle wird die Änderung der derzeit dargestellten Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet Photovoltaik angestrebt.

Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der in Kraft getretene Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (SächsABl Nr. 31/2008 vom 31. Juli 2008) einschließlich der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte (rechtskräftig seit 28. Oktober 2004) und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung (rechtskräftig seit 20. Oktober 2005).

Weitere Beurteilungsgrundlagen sind der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 4. Mai 2021 für die öffentliche Auslegung und Beteiligung gemäß § 9 (3) Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPlG) beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz und der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 1. Juli 2021 zur Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG und § 8 ROG beschlossene Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Wind; Regionales Windenergiekonzept.

Die im Planentwurf des Regionalplanes enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 (1) Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungsentscheidungen und bei der Erstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Beurteilung

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben **Bedenken**.

In den zur Beurteilung vorgelegten Planungsunterlagen erfolgte keine Auseinandersetzung mit den regionalplanerischen Ziel- und Rahmensetzungen. Gemäß § 1 (4) BauGB sind Bauleitplannungen den Zielen der Raumordnung anzupassen. Eine entsprechende Ergänzung der in den Unterlagen fehlenden regionalplanerischen Festlegungen sowie eine Auseinandersetzung mit den entsprechenden Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge sowie des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz sollte erfolgen.

Hierzu ergehen folgende Hinweise:

Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines in der Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz). Die Festlegung erfolgt ebenso in der Karte 1.1 „Raumnutzung“ des Entwurfs des Regionalplans Region Chemnitz als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz. Ausweisungsgrundlage für die regionalplanerische Festlegung ist in diesem Bereich insbesondere das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Osterzgebirge“. Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt vollständig innerhalb des LSG. Die Fläche soll laut den vorliegenden Unterlagen ausgegliedert werden. Eine Beeinträchtigung der Schutzgebietsverordnung in diesem Bereich würde zu einem Konflikt mit der regionalplanerischen Festlegung führen.

Gemäß Ziel Z 10.2.2 des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge und Ziel Z 3.2.7 des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz sind im Freiraum Anlagen zur Sonnenenergienutzung nur zulässig, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen. Dem Vorhaben stehen durch die Festlegungen im Regionalplan insbesondere Belange des Naturschutzes entgegen.

Es sollte geprüft werden, ob eine zeitlich befristete Nutzungsdauer für die Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bebauungsplan mit einer Nachnutzung als landwirtschaftliche Fläche gemäß § 9 (2) BauGB festgesetzt werden kann. Ein Konflikt mit den o. g. regionalplanerischen Festlegungen könnte somit ausgeräumt werden. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sollte in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob anstatt einer Ausgliederung aus dem LSG eine für die Fläche nutzungsbedingte Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erteilt werden kann.

Es sollte ebenfalls geprüft werden, ob eine Umzonierung von der Schutzzone II in die Entwicklungszone des Naturparks Erzgebirge/Vogtland nach § 20 SächsNatSchG durchgeführt werden muss. Geprüft werden sollte ebenfalls, ob anstatt einer Umzonierung eine Befreiung nach § 67 BNatSchG möglich ist. Der Planungsverband Region Chemnitz ist bei einer geplanten Ausgliederung und Umzonierung gemäß § 20 SächsNatSchG zu beteiligen.

In der Karte 2 „Raumnutzung“ des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge ist ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben) festgelegt. Die Festlegung erfolgt im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz nicht mehr. Beeinträchtigungen sind ausgeschlossen.

Weiterhin tangiert der Geltungsbereich im Osten den in der Karte 12 „Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung“ des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz festgelegten Tal-Lebensraum „Freiberger Mulde zwischen Mulda und Rechenberg-Bienenmühle“. Der Grundsatz G 2.1.3.8 ist zu berücksichtigen. Abstimmungen sind diesbezüglich mit der Unteren Naturschutzbehörde zu führen.

In der Karte 13 „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse“ des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz sind im Bereich der nördlich angrenzenden Gehölzstrukturen relevante Multifunktionsräume festgelegt. Der im Bebauungsplan vorgesehene Erhalt der nördlichen Gehölzstrukturen entspricht dem Grundsatz G 2.1.3.9 des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz. Aussagen sollten dennoch zu der vorhandenen Festlegung in den Unterlagen ergänzt werden.

Gemäß § 8 (2) Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu erarbeiten. Dieses Entwicklungsgebot sichert die Planmäßigkeit der städtebaulichen Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet. Im wirksamen gemeinsamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Sayda/Dorfchemnitz, der Verwaltungsgemeinschaft Kurort Seiffen-Deutschneudorf-Heidersdorf und der Gemeinden Rechenberg-Bienenmühle und Neuhausen wird der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Deshalb soll der wirksame Flächennutzungsplan parallel geändert werden. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben des BauGB.

Vor dem Hintergrund der o. g. konflikträchtigen regionalplanerischen Festlegungen und der üblicherweise befristeten Nutzungsdauer der Photovoltaikanlagen wird darauf hingewiesen, dass auch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes analog zum Bebauungsplan befristet erfolgen sollte. Auch im Flächennutzungsplan ist die Folgenutzung bereits heute darzustellen.

Die zeitweilige Zwischennutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird aus Sicht des Planungsverbandes für diesen Zeitraum lediglich geduldet. An den regionalplanerischen Festlegungen wird weiterhin festgehalten.

Sonstige Hinweise:

Im Bebauungsplan, Teil B-Textteil ist *Ribes albi*um in *Ribes alpinum* zu ändern

Bei der ebenfalls im Bebauungsplan, Teil B-Textteil erwähnten Kartoffelrose (*Rosa rugosa*) handelt es sich um eine neophytische Art, mit invasivem Potential. Hierbei sollte in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde geprüft werden, ob auf die Anpflanzung der Art verzichtet oder ob sie durch eine andere Art ersetzt werden kann.

Verfahrenshinweis

Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen.

Für Fragen steht Ihnen die Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz
gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kropop
Leiter der Verbandsgeschäftsstelle
i. A. des Vorsitzenden des
Planungsverbandes Region Chemnitz

Verteiler

Landesdirektion Sachsen, Referat 34
Landratsamt Mittelsachsen
Ingenieurbüro Pawlik